

27.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Uzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen

A

1. Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- a) Zu Artikel 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 (§ 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 101 LuftVZO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird die Nummer 8 wie folgt gefasst:

"8. (weiter wie Vorlage)";

- bb) In Nummer 3 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 1 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. Luftsportgeräte";

- cc) Die Nummern 5 und 6 sind zu streichen.

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

...

b) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und b (§ 10 Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgeräten)

In Artikel 2 Nr. 3 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung:

Wegen noch andauernder fachlicher Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die Änderungen der luftrechtlichen Bestimmungen für Ultraleichtflugzeuge sind diejenigen Teile der Verordnung, die Ultraleichtflugzeuge betreffen, zurückzustellen.

B.

**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.